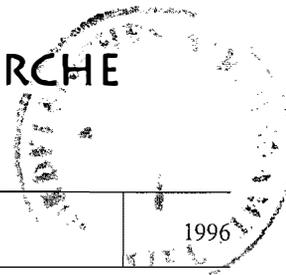


AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 1

Greifswald, den 31. Januar 1996

1996

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		E. Weitere Hinweise	3
Nr. 1) Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union	2	Nr. 3) Neuerwerbungsliste Oktober - Dezember 1995 der Landeskirchlichen Bibliothek der Pommerschen Evangelischen Kirche	
Nr. 2) Urkunde über die Veränderung des Pfarrsprengels Bargischow, Kirchenkreis Anklam, und des Pfarrsprengels Teterin, Kirchenkreis Anklam, sowie der Kirchengemeinde Anklam, Kirchenkreis Anklam	2	F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst	
		Nr. 4) Muster - Ordnungen: „Dienste, Ämter und Leitung in der Gemeinde“ und „Seelsorge“	5
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	2		
C. Personalnachrichten	2		
D. Freie Stellen	3		

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstrechts der EKV

Evangelisches Konsistorium

C 30433 - 17 / 95

Greifswald, den 14.12.1995

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 11. Juli 1995, die mit Wirkung vom 1. August 1995 für die Pommersche Evangelische Kirche in Kraft gesetzt wurde.

Harder
Konsistorialpräsident

Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstrechts der Evangelischen Kirche der Union vom 11. Juli 1995

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1991 (ABI. EKD 1991 Seite 238), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 14. Juni 1992 (ABI. EKD 1992 Seite 373), wird wie folgt geändert:

§ 58 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Das gliedkirchliche Recht kann im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst bestimmen, daß ein Pfarrer, der das 58. Lebensjahr vollendet hat, auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann. Eine Regelung nach Satz 1 tritt spätestens am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

§ 2

Das Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Evangelischen Kirchen vom 28. September 1982 (MBI. BEK 1983 Seite 2), als Recht der Evangelischen Kirche der Union fortgeltend aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes zur Fortgeltung von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts vom 20. April 1991 (ABI. EKD 1991 Seite 207), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 5. Juni 1993 (ABI. EKD 1993 Seite 450), wird wie folgt geändert:

§ 62 wird folgender Absatz 6 angefügt:

(6) Das gliedkirchliche Recht kann im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst bestimmen, daß ein Pfarrer, der das 58. Lebensjahr vollendet hat, auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann. Eine Regelung nach Satz 1 tritt spätestens am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 01. August 1995 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 11 Juli 1995

Der Rat der
Evangelischen Kirche der Union

(L.S.)

D. Beier
Vorsitzender

Nr. 2) Urkunde über die Veränderung des Pfarrsprengels Bargischow, Kirchenkreis Anklam und des Pfarrsprengels Teterin, Kirchenkreis Anklam, sowie der Kirchengemeinde Anklam, Kirchenkreis Anklam

Aufgrund des Artikels 7, Absatz 2 der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Aus dem Pfarrsprengel Bargischow, Kirchenkreis Anklam, wird die Kirchengemeinde Pelsin (ohne Gellendin) ausgegliedert und dem Pfarrsprengel Teterin, Kirchenkreis Anklam, zugeordnet. Der Ort Gellendin wird aus dem Pfarrsprengel Bargischow, Kirchenkreis Anklam, ausgegliedert und der Kirchengemeinde Anklam, Kirchenkreis Anklam, zugeordnet.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Greifswald, den 21.12.1995 Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium

(L.S.)

Harder
Konsistorialpräsident

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

Berufen: Pfarrer Dietmar Mahnke mit Wirkung vom 1.12.1995 in die Pfarrstelle Jarmen, Kirchenkreis Demmin.

Entsendung: Pfarrerin Marianne Subklew-Jeutner wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1995 in die Pfarrstelle St. Marien I Greifswald, Kirchenkreis Greifswald - Stadt, entsandt.

Ruhestand: Pfarrer Erich Buttkies, Pfarrstelle Samtens, Kirchenkreis Garz / Rügen, zum 01.01.1996.

Pfarrerin Gundula Schröder aus Boldekow, Kirchenkreis Anklam,

zum 01.02. 1996.
Pfarrer Christof Erben aus Koserow, Kirchenkreis Usedom, zum 01.03.1996.

Verstorben: Pfarrer i. R. Erich Buttkies aus Samtens, Kirchenkreis Rügen, am 23.01.1996, im Alter von 65 Jahren.

D. Freie Stellen

Pfarrstelle Zingst (ABL 12 / 95)

Es wird darauf hingewiesen, daß Bewerbungen um die Pfarrstelle Zingst bis 29. Februar 1996 möglich sind.

Bewerbungen sind an das Konsistorium, Bahnhofstraße 35 / 36, 17489 Greifswald, einzureichen.

E. Weitere Hinweise

Nr. 3) Neuerwerbungsliste Oktober - Dezember (1995) der Landeskirchlichen Bibliothek der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Allgemeines, Lexika

dtv-Taschenlexikon (Brockhaus). – München: Deutscher Taschenbuchverl., 1995 Bd. 1. – 20.

95:493; A

Wörterbuch der feministischen Theologie / Elisabeth Gössmann (Hrsg.) – Gütersloh: Mohn, 1991. – 476 S.

Zeitgeschichte

95 : 438; G

Nach-Denken: zum Weg des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR. – / Ulrich Schröder (Hrsg.). – Frankfurt / Main: GEP, 1995. – 244 S.

95 : 460; G

Die Christen und die Entstehung der Europäischen Gemeinschaft / Martin Greschat (Hrsg.). – Stuttgart: Kohlhammer, 1994. – 247 S.

95 : 462; G

Materialien der Enquete – Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland / Baden-Baden: Nomos Verl. ges., 1995. –; Bd. 1. – 9.

95 : 468; G

Greschat, Martin:

Protestanten in der Zeit: Kirche und Gesellschaft in Deutschland vom Kaiserreich bis zur Gegenwart / Martin Greschat. – Stuttgart: Kohlhammer, 1994. – XV, 245 S.

95 : 476; G

Langhammer, Ruth:

Wenn ich mich recht erinnere...: aus 32 Jahren in der Leipziger Spielgemeinde / Ruth Langhammer. – Leipzig: Evang. Verl.anstalt, 1994. – 108 S.

95 : 477; G

Linke, Dietmar:

Theologiestudenten der Humboldt-Universität: zwischen Hörsaal und Anklagebank, Darstellung der parteipolitischen Einflußnahme auf eine Theologische Fakultät in der DDR anhand von Dokumenten / Dietmar Linke. – Neukirchen-Vluyn, 1994. – X, 529 S.

95 : 491; G

An der Nahtstelle der Systeme: Dokumente aus dem Bistum Berlin / Gerhard Lange (Hrsg.). – Leipzig: Benno. 1. Halbbd. 1945-1961 / Ursula Pruss (Hrsg.). – 1995. – XXIX, 473 S.

95 : 483; G

Knauff, Wolfgang:

Katholische Kirche in der DDR: Gemeinden in der Bewährung 1945-1980 / Wolfgang Knauff. – 2., verb. u. erw. Aufl. – Mainz: Grünewald, 1980. – 243 S.

Geschichte Pomerania

95 : 435, GPo

Verwaltungsgeschichte Ostdeutschlands 1815-1945: Organisation – Aufgaben – Leistungen der Verwaltung / Gerd Heinrich (Hrsg.). – Stuttgart: Kohlhammer, 1993. – XXIII, 1140 S.

Kirchengeschichte Pomerania

95 : 433; KGPo

Er führte sie aus Dunkel und Angst: Predigten und Andachten Pommerscher Pastoren aus Kriegs- und Nachkriegsjahren / Konvent Evangelischer Gemeinden in Pommern. – Hannover: Selbstverl., 1994. – 212 S.

Altes Testament

95 : 441; AT

Fohrer, Georg: Psalmen / Georg Fohrer. – Berlin: de Gruyter, 1993. – 225 S.

95 : 443; AT

Ebach, Jürgen: Hiobs Post: gesammelte Aufsätze zum Hiobbuch, zu Themen biblischer Theologie und zur Methodik der Exegese / Jürgen Ebach. – Neukirchen-Vluyn: Neukirchener, 1995. – 214 S.

95 : 445; AT

Gunnweg, Antonius H.J.: Biblische Theologie des Alten Testaments: eine Religionsgeschichte Israels in biblisch-theologischer Sicht / Antonius H.J.Gunnweg. – Stuttgart: Kohlhammer, 1993. – 255 S.

95 : 449; AT

Preuß, Horst Dietrich: Das Alte Testament in christlicher Predigt / Horst Dietrich Preuß. – Berlin: Evang. Verl.anstalt, 1990. – 204 S.

95 : 455; AT

Westermann, Claus: Die Geschichtsbücher des Alten Testaments: gab es ein deuteronomisches Geschichtswerk? / Claus Westermann. – Gütersloh: Gütersloher Verl.haus, 1994. – 145 S.

95 : 463; AT

Nachdenken über Israel, Bibel und Theologie: Festschrift für

Klaus-Dietrich Schunck zu seinem 65. Geburtstag / Hermann Michael Niemann (Hrsg.). – Berlin: Lang, 1995. – 498 S.

95 : 469; AT

Religionsgeschichtliches Textbuch zum Alten Testament / Walter Beyerlin. – 2., durchges. Aufl. – Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1989. – 305 S.

95 : 470; AT

Donner, Herbert: Geschichte des Volkes Israel und seiner Nachbarn in Grundzügen / Herbert Donner; Walter Beyerlin. – 2., durchges. u. erw. Aufl. – Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht Bd. 1. Von den Anfängen bis zur Staatenbildungszeit. – 1995. – 260 S.

Bd. 2. Von der Königszeit bis zu Alexander dem Großen mit einem Ausblick auf die Geschichte des Judentums bis Bar Kochba. – 1986. – 511 S.

95 : 471; AT

Steck, Odil Hannes: Exegese des Alten Testaments: Leitfaden der Methodik, ein Arbeitsbuch für Proseminare, Seminare und Vorlesungen / Odil Hannes Steck. – 13., durchges. Aufl. – Neukirchen-Vluyn: Neukirchener, 1993. – XVII, 209 S.

95 : 473; AT

Reventlow, Henning Graf: Epochen der Bibelauslegung / Henning Graf Reventlow. – München: Beck.

Bd. 1. Vom Alten Testament bis Origenes. – 1990. – 225 S.

Bd. 2. Von der Spätantike bis zum Ausgang des Mittelalters. – 1994 – 324 S.

95 : 488; AT

Metzger, Martin: Grundriß der Geschichte Israels / Martin Metzger. – 4., überarb. u. erw. Aufl. – Berlin: Evang. Verl.anstalt, 1990. 249 S.

Neues Testament

95 : 453; NT

Müller, Peter: In der Mitte der Gemeinde: Kinder im Neuen Testament / Peter Müller. – Neukirchen-Vluyn: Neukirchener, 1992. – 445 S.

95 : 487; NT

Bornkamm, Günther: Paulus / Günther Bornkamm. – Nachdruck d. 2., durchges. Aufl. – Berlin: Evang. Verl.anstalt, 1989. – 260 S.

95 : 495; NT

Hübner, Hans: Biblische Theologie des Neuen Testaments / Hans Hübner. – Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht

Bd. 1. Prolegomena. – 1990. – 307 S.

Bd. 2. Die Theologie des Paulus und ihre neutestamentliche Wirkungsgeschichte. – 1993. – 451 S.

Bd. 3. Hebräerbrief, Evangelien und Offenbarung, Epilegomena. – 1995. – 322 S.

Dogmatik

95 : 431; D

Dalferth, Ingolf U.: Jenseits von Mythos und Logos: die christologische Transformation der Theologie / Ingolf U. Dalferth. – Freiburg: Herder, 1993. – 313 S.

95 : 467; D

Einfach von Gott reden: ein theologischer Diskurs; Festschrift für Friedrich Mildener zum 65. Geburtstag / Jürgen Roloff (Hrsg.). – Stuttgart: Kohlhammer, 1994. – 291 S.

Ethik

95 : 434; E

Rendtorff, Trutz: Ethik: Grundelemente, Methodologie und Konkretionen einer ethischen Theologie / Trutz Rendtorff. – 2., überarb. u. erw. Aufl. – Stuttgart: Kohlhammer.

Bd. 1. – 1990. – 181 S.

Bd. 2. – 1991. – 263 S.

Christliche Gesellschaftslehre

95 : 427; CG

Gronemeyer, Reimer: Wozu noch Kirche? / Reimer Gronemeyer. – Berlin: Rowohlt, 1995. – 219 S.

95 : 472; CG

Duchrow, Ulrich: Alternativen zur kapitalistischen Weltwirtschaft: biblische Erinnerung und politische Ansätze zur Überwindung einer lebensbedrohenden Ökonomie. / Ulrich Duchrow. – Gütersloh: Gütersloher Verl.haus, 1994. – 314 S.

95 : 484; CG

Frieden politisch fördern: Richtungsimpulse / Evangelische Kirche in Deutschland / Kirchenamt. – Gütersloh: Mohn, 1985. – 174 S.

95 : 496; CG

Niethammer, Martin: Kirchenmitgliedschaft in der Freikirche: kirchensoziologische Studie aufgrund einer empirischen Befragung unter Methodisten / Martin Niethammer. – Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1995. – 374 S.

Praktische Theologie

95 : 430; P

Das Bild in der Bibel: Bibelillustrationen von der Reformation bis zur Gegenwart / Bernhard Bach (Hrsg.). – München: Claudius, 1995. – 148 S.

95 : 439; P

Kirchen in der Stadt: Erfahrungen und Perspektiven / Horst Schwebel (Hrsg.). – Marburg: Inst. für Kirchenbau und kirchl. Kunst der Gegenwart.

Bd. 1. 1994. – 156 S.

95 : 452; P

Schmidt, Eva Renate: Beraten mit Kontakt: Handbuch für Gemeinde- und Organisationsberatung / Eva Renate Schmidt; Hans Georg Berg. – Offenbach: Burckhardt-Laetare Verl., 1995. – 488 S.

95 : 456; P

Bieritz, Karl Heinrich: Zeichen setzen: Beiträge zu Gottesdienst und Predigt / Karl-Heinrich Bieritz. – Stuttgart: Kohlhammer, 1995. – 238 S.

95 : 465; P

Wegenast, Klaus: Gemeindepädagogik: kirchliche Bildungsarbeit als Herausforderung / Klaus Wegenast; Godwin Lämmermann. – Stuttgart: Kohlhammer, 1994. – 196 S.

95 : 466; P

Lindner, Herbert: Kirche am Ort: eine Gemeindeftheorie / Herbert Lindner. – Stuttgart: Kohlhammer, 1994. – 374 S.

95 : 474; P

Isermann, Gerhard: Tagungsordnungspunkt Öffentlichkeit / Gerhard Isermann. – Hannover: Luth. Verl.haus, 1995. – 114 S.

95 : 479; P

Zijlstra, Wybe: Handbuch der Seelsorgeausbildung / Wybe Zijlstra; Reinhard Miethner (Übers.). – Gütersloh: Kaiser, 1993. – 416 S.

95 : 480; P

Dubied, Pierre-Luigi: Die Krise des Pfarramts als Chance der Kirche / Pierre-Luigi Dubied. – Zürich: Theol. Verl, 1995. – 190 S.

95 : 481; P

Altersbildung in der Gemeinde: neue Konzepte und Modelle einer Erwachsenenbildung mit älteren Menschen / Paul Frehner (Hrsg.). – Zürich: Theol. Verl., 1991. – 237 S.

95 : 492; P

Die verletzlichen Jahre: Handbuch zur Beratung und Seelsorge an Kindern und Jugendlichen / Richard Riess (Hrsg.). – Gütersloh: Kaiser, 1993. – 799 S.

95 : 494; P

Krause, Christian: Kooperationsmodelle: eine Dokumentation und ein Diskussionsbeitrag zur Kirchenreform in der Braunschweiger Landeskirche / Christian Krause; Dieter Rammler. – Hannover: Luth. Verl.haus, 1995. – 99 S.

Ökumenik

95 : 459; Ö

Dokumente wachsender Übereinstimmung: sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene / Harding Meyer (Hrsg.). – Frankfurt: Lembeck
Bd. 1. 1931-1981. – 2., überarb. Aufl. – 1991. – 711 S.
Bd. 2. 1982-1990. – 1992. – 769 S.

95 : 489; Ö

Wachsende Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst: reformatorische Kirchen in Europa / Wilhelm Hüffmeier (Hrsg.). – Frankfurt: Lembeck, 1995. – 295 S.

95 : 490; Ö

Die Kirche Jesu Christi: der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über kirchliche Einheit / Wilhelm Hüffmeier (Hrsg.). – Frankfurt: Lembeck, 1995. – 131 S.

Religionswissenschaft

95 : 478; R

Schimmel, Annemarie: Die Zeichen Gottes: die religiöse Welt des Islam / Annemarie Schimmel. – München: Beck, 1995. – 404 S.

Judaica

95: 446; J

Friedlander, Albert H.: Das Ende der Nacht: jüdische und christliche Denker nach dem Holocaust / Albert H. Friedlander. – Gütersloh: Gütersloher Verl.haus, 1995. – 336 S.

95 : 454; J

Hornung, Andreas: Messianische Juden zwischen Kirche und Volk Israel: Entwicklung und Begründung ihres Selbstverständnisses / Andreas Hornung. – Basel: Brunnen, 1995. – XVII, 125 S.

Kirchenrecht

95 : 429; Kr

Campenhausen, Axel Frhr. von: Gesammelte Schriften / Axel Frhr. von Campenhausen; Joachim E. Christorph (Hrsg.). – Tübingen: Mohr, 1995. – 590 S.

95 : 475; Kr

Petersen, Jens: Kirchensteuer in der Diskussion / Jens Petersen. – Hannover: Luth. Verl.haus, 1995. – 95 S.

Theologische Zeitschriften

– Zeichen der Zeit

– Lutherische Monatshefte

– Theologische Literaturzeitung

– Pastoralblätter

– Ökumenische Rundschau

– Der Überblick

– Zeitschrift für kirchliche Zeitgeschichte

F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Nr. 4) Muster einer Ordnung: Dienste, Ämter und Leitung in der Gemeinde

Die Arnoldshäiner Konferenz hat am 18. / 19. Oktober 1995 die Muster-Ordnungen:

„Dienste, Ämter und Leitung in der Gemeinde“ und „Seelsorge“ verabschiedet, die von der Entwurfskommission „Lebensordnung“ der Arnoldshäiner Konferenz erarbeitet worden waren. Da diese Muster-Ordnungen auch für unsere Landeskirche wichtige Hinweise und Hilfen umfassen, werden sie nachstehend veröffentlicht.

Dr. Nixdorf
Oberkonsistorialrat

Arnoldshäiner Konferenz

Muster einer Ordnung:

Dienste, Ämter und Leitung in der Gemeinde

Artikel I Grundlegung

Die christliche Gemeinde hat den Auftrag „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmen VI). Die-

ser Sendungsauftrag gilt der ganzen Gemeinde. Er wird durch verschiedene Dienste und Ämter wahrgenommen. Die in der Gemeinde Mitarbeitenden bilden deshalb eine Zeugnis- und Dienstgemeinschaft. Die verschiedenen Ämter, begründen keine Herrschaft der einen über die anderen“ (Barmen IV). Die in solcher Gemeinschaft vorhandenen verschiedenen Gaben sollen helfen, den einen Auftrag in vielfältiger Weise und in unterschiedlichen Situationen auszurichten. Daß dies wirklich dem Auftrag gemäß geschieht, ist der Sinn aller Leitung in der Kirche. Ämter und Dienste in der Gemeinde können ehrenamtlich, nebenamtlich oder hauptamtlich ausgeübt werden.

A. Das biblische Zeugnis

Im Alten Testament spiegelt die Entwicklung der Ämterstruktur die Aufeinanderfolge der verschiedenen geschichtlichen Epochen in der unterschiedliche gesellschaftliche und politische Ordnungen einander ablösen. Dabei ist charakteristisch, daß zwischen weltlichen und religiösen Strukturen eine enge Entsprechung bestand: Israel war zugleich ein Volk (mit staatlichen und gesellschaftlichen Ämtern) wie eine Glaubensgemeinschaft (mit religiösen Ämtern). Oft haben die Ämter Funktionen in beiden Bereichen.

Die Rolle des Mose - Anführer der Gruppe beim Auszug aus Ägypten, Offenbarungsempfänger und Mittler des Gotteswillens - verliert sich in legendärer Überlieferung. Nach der Landnahme gab es im Rahmen der Sippenstruktur in den Orten Älteste, die für die Schiedsgerichtsbarkeit „im Tor“ verantwortlich waren. Die sog. „kleinen Richter“ (Ri 10,1-5; 12,7-15) übten vermutlich überörtliche Gerichtsbarkeit aus. In politisch-militärischen Notlagen traten charismatische Heerführer auf. Ein zentrales Leitungsamt aller Stämme existierte offenbar nicht. Priester amtierten in den Heiligtümern. Die Stellung der Leviten bleibt unklar. Die Naziräer (Gottgeweihten) lebten nach strengen Gelübden (4 Mose 6,1-21). In der Königszeit gab es (zeitweilig in zwei Reichen) neben dem angestammten Ältestenamt den König (mit auch religiösen Funktionen) und seine Beamten und Heerführer, ihm untergeordnet die Priester, außerdem Propheten verschiedener Art, Leviten, Weisheitslehrer und Richter. Die meisten Ämter, wie Älteste (4 Mose 11,16 ff). Richter, Könige und Propheten, waren geistbegabt. Für die Endzeit war die Ausgießung des Geistes über ganz Israel verheißen (Joel 3,1+2). Nach dem Ende der Staatlichkeit und dem Exil bildete sich in Jerusalem eine „Tempel- und Bürgergemeinde“, in welcher - unter fremder Oberhoheit - der Hohepriester oberster religiöser und weltlicher Repräsentant war. Das Prophetentum erlosch allmählich und lebte erst in neutestamentlicher Zeit wieder auf. Seit dem 3. Jahrhundert v. Chr. ist als oberste Behörde das Sanhedrin (Synhedrium) in Jerusalem aus Priestern und Ältesten (später auch Schriftgelehrten) bezeugt.

Die neutestamentlichen Ämter setzen die alttestamentlichen und frühjüdischen fort. Die zwölf Apostel repräsentieren die zwölf Stämme Israels (Mt 19,28). In der Gemeinde beruhen Ämter und Dienste auf unterschiedlichen Begabungen und Funktionen (Röm 12, 1 Kor 12). Der Auftrag ihres Herrn wurde von der Gemeinde von Anfang an in vielfältiger Weise wahrgenommen: „Und er hat einige als Apostel eingesetzt, einige als Propheten, einige als Evangelisten, einige als Hirten und Lehrer, damit die Heiligen zugestuet werden zum Werk des Dienstes. Dadurch soll der Leib Christi erbaut werden“ (Eph 4,11+12). Trotz der dadurch erzeugten Spannungen haben die Unterschiede in den Ämtern und Diensten ihren Sinn in einer dem Aufbau der Gemeinde dienenden Zuordnung (1 Kor 14).

B. Die geschichtliche Entwicklung

In der frühen Kirche haben sich die ursprünglich in freier Form wahrgenommenen Dienste, wozu auch der Dienst der Leitung gehörte, im Laufe der Zeit verfestigt: Es gab nach jüdischem Vorbild Älteste, die auch Aufseher (= Bischöfe) genannt wurden, und Helfer (Diakone). Die Gemeindeleitung wurde stets kollegial wahrgenommen. Die gesamtkirchliche Verantwortung lag bei den Aposteln, die auch die Gemeindeleiter einsetzten.

In der Verfolgungszeit wuchs die Bedeutung des Gemeinde-Bischofs. Das Vorbild des alttestamentlichen Kultus führte dazu, daß die gemeindeleitenden Ältesten (= Presbyter; Begriff und Funktion stammen aus der der synagogalen Tradition) als Priester verstanden wurden, während die Bischöfe, oft in kollegialer Gemeinschaft, zunehmend übergemeindliche Funktionen, z. B. Aufsicht, Repräsentation nach außen, übernahmen. Die sonstigen Dienste der Gemeinde gingen in den Ämtern der niederen Weihen auf.

Luther betrachtete den Pfarrer als Gemeindeglieder, verband sein Amt aber nicht mit einem Kollegium. Dafür taten die Hausväter in ihren Familien mit der Katechismuslehre einen kirchlichen Dienst ebenso wie die evangelischen Landesherren als Leiter einer Territorialkirche. Bucer und Calvin rückten von der monarchischen Gestalt des Pfarramts ab und ordneten eine Mehrzahl von Ämtern zu kollegialem Zusammenwirken in der Gemeindeleitung aber auch in der Fürsorge für Arme und Kranke. In den reformierten Gemeinden am Niederrhein entstand schon im 16. Jahrhundert ein Laienpresbyterat, der nach Begriff und Funktion sich auf die spätere Entwicklung auswirkte.

Im 19. Jahrhundert kam es dann immer mehr zur Ausgestaltung presbyterial-synodaler Elemente in den Kirchenverfassungen, wodurch zunehmend Gemeindeglieder an der Gestaltung des kirchlichen Lebens beteiligt wurden. Auch das in dieser Zeit aufblühende kirchliche Vereinswesen zeigte die wachsende Bereitschaft der Gemeindeglieder zur ehrenamtlichen Mitarbeit auf neuen kirchlichen Arbeitsfeldern (Innere Mission, Diakonie).

Heute arbeiten in den Gemeinden Gemeindeglieder in verschiedenen Funktionen und, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, in unterschiedlichen Anstellungsverhältnissen. Infolge der Erfahrungen des Kirchenkampfes ist das Bewußtsein für die Bedeutung des Miteinander von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen in der Leitung von Gemeinde und Kirche gewachsen.

Artikel II Die gegenwärtige Praxis

Die Situation der evangelischen Gemeinden in Deutschland ist sehr unterschiedlich. Das gilt nicht nur für die Beteiligung am Gemeindeleben, sondern auch für die tatsächlichen Gegebenheiten (z. B. Diaspora, volkskirchliche Verhältnisse). Vom Auftrag der Kirche her sind alle Situationen, mögen sie noch so unterschiedlich sein, darin verbunden, daß Christen in Gemeinden zu Hause sein und sich im Alltag der Welt bewähren sollen.

1. Vielfalt der Dienste und Ämter

Indem Christen unter ihren Lebensumständen und nach ihren Gaben und Fähigkeiten den Glauben bezeugen und Liebe bewahren, nehmen sie vielfältig teil an dem der ganzen Gemeinde befohlenen Dienst. In ihrem Zusammenwirken als Gemeinde sind sie darauf bedacht, diesen Dienst zu stärken und ihn auch gemeinschaftlich auszuüben. Sie arbeiten je nach ihren Gaben und Fähigkeiten auf den verschiedenen Arbeitsfeldern der Gemeinde mit. Um den Auftrag der Gemeinde und den unterschiedlichen Her-

ausforderungen entsprechen zu können, sind in manchen Fällen Fachleute mit einer entsprechenden Ausbildung nötig. Meist werden solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem haupt- oder nebenamtlichen Beschäftigungsverhältnis angestellt. Das bezieht sich vor allem auf Dienste der Verkündigung und auf die Mitarbeit in Kindertagesstätten, in der Bildungsarbeit, in der Kirchenmusik, in der Verwaltung, in den sozialen und pflegerischen Diensten der Gemeinde oder größerer Gemeindeverbände.

2. Der Dienst am Wort

Die zentrale Aufgabe der Gemeinde ist der Dienst der Verkündigung des Wortes Gottes. Dieser Dienst wird durch das Zeugnis der Christen im Alltag und durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarramt, in katechetischen und anderen pädagogischen Diensten und in der Kirchenmusik wahrgenommen.

Im Pfarramt wird der Dienst der öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung von dazu ausgebildeten und öffentlich berufenen (ordinierten) Gemeindegliedern ausgeübt. Dabei sind sie allein an Schrift und Bekenntnis gebunden. Sie tragen eine besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde. Auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zeitweise oder dauerhaft mit diesem Dienst beauftragt werden.

3. Der Dienst der Leitung

Die Leitung der Gemeinde obliegt dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium, o. ä.). Zu den Gemeindegemeinderäten gehören eine Mehrzahl von Gemeindegliedern, die von der Gemeinde für eine bestimmte Zeit gewählt werden, die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie in manchen Konferenzkirchen auch andere gewählte berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der Gemeindegemeinderat trägt Verantwortung dafür, daß der Dienst der Verkündigung schriftgemäß ausgeübt wird. Darin kommt zum Ausdruck, daß die Ausübung dieses Dienstes der ganzen Gemeinde anvertraut und befohlen ist. Er bemüht sich darum, daß die verschiedenen Ämter und Dienste dem Aufbau der Gemeinde und dem Zeugnis in der Welt dienen. Er sorgt auch für die äußeren Bedingungen des Dienstes (z. B. Haushaltswesen, Gebäudepflege, Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Dienstaufsicht usw.).

4 Übergemeindliche Dienste

Zeugnis und Dienst der Kirche werden auch übergemeindlich wahrgenommen: im Kirchenkreis, in der Landeskirche und in größeren kirchlichen Zusammenschlüssen bis hin zur Evangelischen Kirche in Deutschland. Auf allen kirchlichen Ebenen sind verschiedene Dienstformen entwickelt worden, z. B. Ämter für den katechetischen Dienst, für die Jugend- und Studentenarbeit, Bildungseinrichtungen, Akademien, Verwaltungs- und Leitungsgremien. Jede Gemeinde ist mit übergemeindlichen Ämtern, Diensten und Ordnungen verbunden, die sie entlasten, aber auch im Interesse des Dienstes der ganzen Kirche binden. Z. B. ist die gottesdienstliche Ordnung der Gemeinden eingebunden in das liturgische Recht der ganzen Landeskirche, ja zum Teil in darüber hinausgehende kirchliche Zusammenschlüsse. In solchen Einbindungen kommt zum Ausdruck, daß jede einzelne Gemeinde auch gesamtkirchliche Verantwortung trägt.

Artikel III Besondere Probleme

In der evangelischen Kirche gelten die Grundsätze vom Priestertum aller Gläubigen und von der Kirche als Gemeinschaft von

Schwestern und Brüdern. Gleichwohl folgt aus der Aufgabe der öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung eine besondere geistliche Verantwortung des Predigtamtes. Daraus können ebensosehr Probleme und Spannungen entstehen wie aus der Professionalisierung kirchlicher Dienste und der unterschiedlichen arbeitsrechtlichen Stellung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ein neuerdings verstärkt auftretendes Problem ist die Frage der Kirchenzugehörigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

1. Dominanz des Pfarrers / der Pfarrerin

Menschen innerhalb und außerhalb der Gemeinde denken beim Stichwort „Kirche“ oft nur an den Pfarrer oder die Pfarrerin. Die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde werden nicht in annähernd vergleichbarer Weise als Vertreterinnen oder Vertreter der Kirche wahrgenommen. Das bestätigt zwar das nach wie vor hohe Ansehen des Pfarramtes, wird aber der gegliederten Verantwortung in der Gemeinde und damit der Bedeutung der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht gerecht (vgl. Artikel I Grundlegung).

Eine gute Möglichkeit, die gemeinsame Verantwortung in der Gemeinde sichtbar zu machen, kann es sein, alle, die in der Gemeinde mitarbeiten, in einem Gottesdienst der Gemeinde vorzustellen und gegebenenfalls in ihren Dienst einzuführen. Auch ihre Mitwirkung an der Gestaltung von Gottesdiensten bringt zum Ausdruck, daß alle in der Gemeinde Mitarbeitenden in unterschiedlichen Funktionen an der Erfüllung des einen Auftrags beteiligt sind.

2. Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit

Viele Gruppen (z. B. Kinder-, Jugendkreise, Kindergottesdienstgruppen, Musik- und Altenarbeit) und Dienste (z. B. Besuchsdienst, Telefondienst) werden wie die Gemeindegemeinderäte (Presbyterien o. ä.) durch den Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getragen. Die Gemeindegemeinde lebt davon, insbesondere vom Engagement der Frauen. Die hohe Bedeutung der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Gemeinde wird oft unterschätzt. Sie steht leider zunehmend in merkbarer Spannung zu der geringer gewordenen Bereitschaft, solche Dienste, zumal wenn sie auf Regelmäßigkeit und Dauer angelegt sind, zu übernehmen. Die Motivation zu ehrenamtlicher Mitarbeit muß häufig erst entwickelt werden. Um befähigte Gemeindeglieder zu ehrenamtlicher Mitarbeit zu gewinnen, bedarf es der gründlichen Personenkenntnis in der Gemeinde: Wer gewonnen werden soll, muß persönlich angesprochen werden. Ein sachlich und zeitlich überschaubarer Dienst mit einer gewissen Selbständigkeit soll in einem Einführungsgottesdienst übertragen werden. Damit soll auch die Möglichkeit der Fortbildung und sofern erwünscht, der seelsorgerlichen Begleitung verbunden sein. Dank und öffentliche Anerkennung, aber auch die Erstattung notwendiger Auslagen für eine solche ehrenamtliche Tätigkeit sollten selbstverständlich sein. In geeigneten Fällen können auch Menschen auf ehrenamtliche Mitarbeit angesprochen werden, die der Gemeinde noch nicht angehören. Nicht selten haben Menschen durch sinnvolle Tätigkeit in der Gemeinde deren Wert und den des Evangeliums erst entdeckt.

Im Laufe der Zeit sind allerdings manche Tätigkeiten, die früher in der Gemeinde ehrenamtlich verrichtet wurden, von dafür ausgebildeten haupt- oder nebenamtlich übernommen worden. Diese Professionalisierung ist ein ambivalenter Vorgang. Einerseits kann die Kirche damit den an sie gerichteten Herausforderungen besser gerecht werden, andererseits entsteht, wenn mehr Personen in der

Gemeinde neben- oder hauptamtlich angestellt sind, die Gefahr, daß ehrenamtliche Mitarbeit weniger erforderlich wird. Die Kirche braucht aber weiterhin beide: ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihre je besondere, dem Auftrag der Kirche verpflichtete Kompetenz. Deshalb muß der Gemeinde alles daran liegen, für ein gutes Miteinander zu sorgen.

Das könnte dadurch geschehen, daß sich der Gemeindevorstand (Presbyterium o. ä.) regelmäßig - nicht nur im Konfliktfall - mit den verschiedenen Aktivitäten in der Gemeinde befaßt und mit den dafür zuständigen ehren-, neben- wie hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemeinsam redet und berät. So wird den Mitarbeitenden deutlich gemacht, daß ihre Arbeit gewürdigt wird. Auch der Verantwortungsbereich der ehrenamtlich Tätigen sollte deutlich beschrieben und von den anderen Beschäftigten respektiert werden. Alle haupt- und nebenamtlich in der Gemeinde Mitarbeitenden müssen sich ebenfalls regelmäßig zu Dienstbesprechungen treffen. Die Termine dafür sollten so gelegt werden, daß auch ehrenamtlich mitarbeitende Personen daran teilnehmen können.

3. Unterschiedliche Anstellungsformen

Angesichts der unterschiedlichen Funktionen und Qualifikationen für die Gemeindeglieder sind differenzierte Strukturen der Dienste und Ämter unvermeidlich. Das führt auch zu Unterschieden in den rechtlichen und finanziellen Bedingungen der Anstellung. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Pfarrdienst sowie die leitenden Kräfte in den Verwaltungsstellen werden überwiegend im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, die anderen im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis beschäftigt. Es wird immer wieder kritisch gefragt, ob solche Unterschiede innerhalb der kirchlichen Dienstgemeinschaft hinnehmbar sind. Unter theologischen Gesichtspunkten verdient keine der beiden Anstellungsformen von vornherein einen Vorzug. Es besteht aber weitgehend Übereinstimmung, daß die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Pfarrdienstverhältnisses am besten dem Charakter des von der Freiheit der Verkündigung und der Bindung an die Ordination bestimmten Pfarrdienstes entspricht und auch die Gestaltungsmöglichkeiten der Kirche beim öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis am besten sind.

4. Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht der evangelischen Kirche angehören

Weil der Auftrag der Kirche in der Bezeugung des Evangeliums besteht, stellt die evangelische Kirche in der Regel nur solche Personen ein, die ihr angehören. Es gilt der Grundsatz, daß die Bereitschaft zur Übernahme von Diensten in der Kirche Ausdruck bewußter Kirchenmitgliedschaft ist. Die Kirche macht damit von ihrem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch, das verfassungsrechtlich verbürgt ist. Das staatliche Arbeitsrecht läßt den Kirchenaustritt als Kündigungsgrund zu. Dennoch gibt es vor allem im diakonischen Bereich und hier besonders in den östlichen Konferenzkirchen aufgrund ihrer besonderen Verhältnisse Situationen, in denen Personen beschäftigt werden, die nicht der evangelischen Kirche angehören.

Die meisten Konferenzkirchen lassen im Ausnahmefall auch die Beschäftigung von Personen zu, die nicht getauft sind. Wo das der Fall ist, sollten diese in ihrem Dienst seelsorgerlich begleitet werden. Eine Besonderheit ist in diesem Zusammenhang die Einstellung von Angehörigen nichtchristlicher Religionsgemeinschaften. Bei der Anstellung solcher Personen ist besonders darauf zu ach-

ten, daß die christliche Prägung der kirchlichen Einrichtung darunter nicht leidet oder sonst der kirchliche Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums nicht beeinträchtigt wird. Wer sich durch Austritt von der Kirche getrennt hat, soll nicht eingestellt werden, es sei denn, daß eine erneute Hinwendung zur Kirche erkennbar und ein Wiedereintritt zu erwarten ist. In allen diesen Fällen empfiehlt es sich, eine ausdrückliche Erklärung zu verlangen, daß die Grundsätze des evangelischen Bekenntnisses respektiert und dem kirchlichen Auftrag nicht zuwider gehandelt wird.

Mitglieder von Kirchen, mit denen Kirchengemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie besteht oder ein entsprechendes Maß von Kirchengemeinschaft erreicht ist (wie z. B. Methodisten), werden jedoch den Mitgliedern der evangelischen Kirche gleichgestellt. Angehörige anderer christlicher Kirchen können eingestellt werden, sofern mit ihrem Dienst nicht die Ausübung des Predigtamtes verbunden ist, kirchliche Lehrunterschiede für ihren Dienst nicht ins Gewicht fallen oder sich die Tätigkeit im wesentlichen auf die Wahrnehmung interner, technischer Aufgaben erstreckt.

Artikel IV

Präambel

Die christliche Gemeinde hat den Auftrag, „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmen VI). Dieser Sendungsauftrag gilt der ganzen Gemeinde. Er wird durch verschiedene Dienste und Ämter wahrgenommen. Die in der Gemeinde Mitarbeitenden bilden deshalb eine Zeugnis- und Dienstgemeinschaft. Die verschiedenen Ämter „begründen keine Herrschaft der einen über die anderen“ (Barmen IV). Die in solcher Gemeinschaft vorhandenen verschiedenen Gaben sollen helfen, den einen Auftrag in vielfältiger Weise und in unterschiedlichen Situationen auszurichten. Daß dies wirklich dem Auftrag gemäß geschieht, ist der Sinn aller Leitung in der Kirche. Ämter und Dienste in der Gemeinde können ehrenamtlich, nebenamtlich oder hauptamtlich ausgeübt werden.

§ 1 Dienstgemeinschaft

(1) Der gemeinsame Auftrag verbindet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie nehmen den Auftrag in einer gegliederten Verantwortung wahr.

(2) Durch die öffentliche Vorstellung und gegebenenfalls Einführung in einem Gottesdienst bekräftigt die Gemeinde die Dienstgemeinschaft aller.

(3) Die Beschäftigung im kirchlichen Dienst setzt die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche voraus. Über Ausnahmen entscheidet das konferenzkirchliche Recht.

§ 2 Dienst der Verkündigung

(1) Zum Dienst der Verkündigung gehört eine Vielzahl von Aufgaben in Gottesdienst, Seelsorge und Unterweisung. Diese können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich wahrgenommen werden.

(2) Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wird in der Regel von dazu besonders ausgebildeten und öffentlich berufenen (ordinierten) Gemeindegliedern wahrge-

nommen.

(3) Mit diesem Dienst können auch andere hierfür zugestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zeitweise oder dauerhaft beauftragt werden.

§ 3 Weitere Dienste

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören neben dem Dienst der Verkündigung weitere Dienste am Nächsten und an der Gesellschaft, vor allem im Bereich der Diakonie sowie die Verwaltung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versehen ihren Dienst in eigener Verantwortung, jedoch in Zuordnung zu den anderen Diensten und in Ausrichtung auf den Gesamtauftrag der Gemeinde.

§ 4 Zusammenarbeit

(1) Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine klare Bestimmung und Abgrenzung der Aufgaben unerlässlich.

(2) Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen sich regelmäßig zu Dienstbesprechungen. Die Termine dafür sollten so eingerichtet werden, daß auch ehrenamtlich mitarbeitende Personen teilnehmen können.

§ 5 Gemeindeleitung

(1) Die Leitung der Gemeinde obliegt dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium o. ä.). Er setzt sich in der Regel und in der Mehrzahl aus gewählten Gemeindegliedern und aus Pfarrern oder Pfarrern zusammen. Einzelheiten, z. B. über die Wählbarkeit beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bestimmt das konferenzkirchliche Recht.

(2) Der Gemeindegemeinderat (Presbyterium o. ä.) trägt die Verantwortung für die schriftgemäße Ausübung des Dienstes der Verkündigung und sorgt dafür, daß die verschiedenen Ämter und Dienste der ganzen Gemeinde dienen.

(3) Der Gemeindegemeinderat (Presbyterium o. ä.) fördert die missionarische Ausrichtung aller Dienste der Gemeinde, sorgt für weitere Dienste am Nächsten (Diakonie) und eine lebendige Jugendarbeit und achtet darauf, regelmäßig mit den in der Gemeinde tätigen Gruppen über ihre Ziele und ihre Arbeit zu sprechen.

(4) Der Gemeindegemeinderat (Presbyterium o. ä.) achtet darauf, daß an der Gestaltung der Gottesdienste neben dem Pfarrer oder der Pfarrerin andere berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitwirken.

ARNOLDSHAINER KONFERENZ
Der Vorsitzende

gez. Bischof Dr. Demke

Berlin, den 19. Oktober 1995

ARNOLDSHAINER KONFERENZ

Muster einer Ordnung:

Seelsorge

Artikel I Grundlegung

Die christliche Gemeinde übt Seelsorge, weil Jesus Christi seine Gemeinde beauftragt hat, wie er selbst den Menschen nahe zu sein, sie zu besuchen, ihnen zuzuhören und sie zu trösten, zu beraten und zu mahnen, Sünde beim Namen zu nennen und zu vergeben. Im Wort „Seelsorge“ bedeutet „Seele“ das Leben, das von Gott gegeben und genommen wird, vor ihm verantwortlich gelebt werden soll, aber auch verfehlt werden kann. Menschen bedürfen des Zuhörens und des Zuspruchs als einzelne und in der Gemeinschaft (spezielle und allgemeine Seelsorge). Seelsorge bezieht sich auf das Leben in all seinen Bezügen. Der seelsorgliche Dienst beruht wie alles Reden und Tun im Namen Jesu Christi auf der Verheißung seiner Gegenwart.

A. Das biblische Zeugnis

1. Dem deutschen Wort „Seele“ kommt im Alten Testament das Wort „Nephesch“ am nächsten. Damit ist der aus- und eingehende Atem gemeint, der Leben anzeigt. Nach 1 Mose 2,7 wurde der Mensch durch das Lebensodem Gottes zu einer „lebendigen Seele“ (vgl. 1 Kön 17,17), wobei der ganze Mensch als lebendige Person bezeichnet ist.

Die Seele ist der Sitz der Gefühle. Diese können sich auf Bedürfnisse wie Essen und Trinken richten (5 Mose 12,15.20 ff. u. ö.; Ps 107,9 u. ö.), auf Leidenschaften wie Liebe und Haß (1 Mose 34,8; Jer 2,24; Ps 27,12; 41,3), auf Empfindungen wie Schmerz und Traurigkeit (1 Sam 1,10; 30,6). Ihre Tiefe erreichen sie jedoch in der Beziehung zu Gott. Grundsätzlich ist der Mensch auf Gott hin orientiert: Solange er von Gott getrennt ist, bleibt ihm die Fülle des Lebens verschlossen. Der Mensch erlangt sie erst, wenn er zu seinem Schöpfer zurückgefunden hat. Dazu hilft ihm der als großer Menschenhirt (Ps 23,1; vgl. Hes 34,16) bezeugte Gott. Weil Gott der gute Hirte ist, sollen auch die Menschen für die ihnen Anvertrauten sorgen, was jedoch oft nicht geschieht (vgl. Sach 11,4f.).

2. Das zur Zeit des Neuen Testaments populäre griechische Menschenbild unterscheidet, anders als das hebräische, klar zwischen Leib und Seele: Während der Leib dem Tode verfällt, ist die Seele als unsterblicher Teil des Menschen gedacht. Dagegen halten Evangelien und Paulus an der Einheit des Menschen als Seele und Leib fest. So bedeutet „Psyche“ in Mk 10,45 u. ö. schlicht das „Leben“. Apg 2,43 heißt „jede Seele“ einfach „jede Person“, Apg 14,22 und 15,24 ist mit Seele der Mensch in seinem Fühlen und Denken gemeint. An anderen Stellen bedeutet Seele einfach „Ich“ (Lk 12,19; 11,46).

„Seele“ kann auch das eigentliche Leben im Gegensatz zum bloß leiblichen meinen, z. B. in dem Jesuswort „Fürchtet euch nicht vor denen, die den Leib töten, doch die Seele nicht töten können; fürchtet euch aber viel mehr vor dem, der Leib und Seele verderben kann in der Hölle“ (Mt 10,28).

Als Inbegriff des ganzen Menschen, insbesondere des Menschen vor Gott, kann die „Seele“ im Neuen Testament Gegenstand seelsorglichen Bemühens sein. Als „Hirt“ und „Bischof“ ihrer Seelen

(1 Petr 2,25; vgl. Joh 10,10 ff.) beruft Jesus Christus seine Gemeinde, Angefochtene und Traurige, Kranke und Sterbende zu besuchen und zu trösten (vgl. Mt. 25,34 ff u. ö.), Sünden zu erlassen und zu behalten (Mt 18,18; Joh 20,23; Lk 17,3), in Konflikten zu beraten (1 Kor 6), Schuld beim Namen zu nennen und Sünder anzunehmen und zu mahnen (Joh 8,1 - 11), Verirrten nachzugehen (Mt 18,12 ff, vgl. Hes 34,16).

Das Neue Testament erwartet seelsorgliche Dienste von allen Gemeindegliedern (Mt 18,15 ff). Sie sollen sich umeinander kümmern (Hebr 10,24). Sie nehmen darin teil am priesterlichen und prophetischen Dienst Jesu Christi (1 Petr 2,9; 1 Kor 12,28). Die Ausübung dieses Dienstes ist insbesondere denen aufgetragen, die als Apostel, Propheten und Lehrer berufen sind (1 Kor 12,10.28). An ihnen (z. B. der Apostel Paulus: 1 Kor 14+15) wird die geistliche Autorität, die für die Seelsorge unerlässlich ist, besonders deutlich.

B. Die geschichtliche Entwicklung

Jede Epoche der Kirchengeschichte hat besondere Erfahrungen zum weiten Feld der Seelsorge beigesteuert. In der alten Kirche gingen von den Mönchsorden viele Impulse aus. Der seelsorgliche Dienst des Priesters war besonders durch die Beichtpraxis (vgl. Muster einer Ordnung: Beichte) mitbestimmt. Den Christen wurde die Sorge um Arme, Kranke, Gefangene und Fremde eingeprägt. Im Mittelalter bewegte die Christen besonders der Ernst der Sterbeseelsorge (Bücher zur *Ars moriendi*). Einige Reformatoren haben sich grundsätzlich zum Thema Seelsorge geäußert, so z. B. H. Zwingli 1524 („Der Hirt“; Beschreibung des rechten Seelsorgers nach dem Vorbild Jesu als dem Guten Hirten) und M. Bucer 1538 („Von der wahren Seelsorge“, die eine Pflicht aller Kirchenglieder ist und nach Hes 34,16 begriffen wird als Hilfe zu verbindlichem Christsein). In der *Confessio Helvetica posterior*, Art. 18 (1562) werden die Pflichten des Pfarrers seelsorglich beschrieben. Das Bemühen der Reformation, daß die Christen einander das Evangelium durch die „gegenseitige brüderliche Aussprache und Tröstung“ (M. Luther, 1537, *Schmalkaldische Artikel* III,4) nahebringen sollten, hat sich nicht in dem Maße durchgesetzt, wie man es sich wünschte. Bei den Reformierten war der Hausbesuch des Pfarrers in Begleitung eines Ältesten bei allen Gemeindegliedern mit dem Gespräch über eine verbindliche Lebensordnung Pflicht (vgl. J. Calvin, *KO Genf* 1541), während die Lutheraner sich besonders den Kranken und Sterbenden zuwandten, die von der allgemeinen Seelsorge im Gottesdienst nicht erreicht werden konnten.

Die altprotestantische Orthodoxie betonte auf lutherischer Seite (J. Gerhard) neben dem Krankenbesuch die Privatbeichte und die Kirchenzucht („Strafamt“). Der Pietismus hat die Erbauung in kleinen Gruppen, verbindliches Leben aus dem Glauben und Umkehr als Aufgaben der Seelsorge, die vor allem durch Hausbesuche wahrgenommen wurden, beschrieben. Die Aufklärung hob die bürgerlichen Tugenden und vernünftige psychologische Regeln zur Besserung des Lebens hervor. Angesichts der aufkommenden Massengesellschaft zielte die Seelsorge im Kulturprotestantismus des 19. Jahrhunderts auf die Stabilisierung der sichtlich religiösen Persönlichkeit. Durch eine Individualisierung der Verkündigung wollte sie den menschlichen Bedürfnissen jedes einzelnen besser gerecht werden. Im Gegenzug betonte die Seelsorgelehre der Dialektischen Theologie einseitig die Objektivität des richtenden und rettenden Wortes Gottes.

In den vergangenen beiden Jahrzehnten ist es, z. T. beeinflusst durch nordamerikanische Vorbilder, innerhalb und außerhalb der Kirchen

zu einer Seelsorgebewegung gekommen. Die Plattform der unterschiedlichen Seelsorgeansätze bildet die „Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie“, mit ihren verschiedenen Arbeitsfeldern (gruppenspezifische Seelsorge, psychoanalytisch bestimmte Seelsorge, beratende oder annehmende Seelsorge und klinische Seelsorgeausbildung, Gestaltseelsorge). Diese Methoden prägen inzwischen in unterschiedlicher Intensität die Ausbildung von Pfarrern und Pfarrern sowie anderer kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Praxis der Seelsorge und der kirchlichen Beratungsstellen. Sie bewirken eine positive Sensibilisierung der Seelsorgerin und des Seelsorgers für die eigene Situation und die der zu beratenden Menschen. Von unterschiedlichen Seiten wird demgegenüber die Eigengesetzlichkeit psychologischer Methoden kritisiert und nach Ort und Gewicht evangelischer Verkündigung in der Seelsorge gefragt.

Artikel II Die gegenwärtige Praxis

Auftrag und Berufung der Kirche zur Seelsorge werden heute in sehr differenzierter Form und oft von Menschen, die dazu besonders vorgebildet sind, wahrgenommen. Leitend ist dabei die Überzeugung, daß Seelsorge sich als zuhörende, annehmende und zusprechende partnerschaftliche Begleitung vollzieht. Neben der Pflege der Einzelseelsorge hat die Kirche eine ganze Reihe seelsorglicher Spezialdienste geschaffen, um sich den Menschen in ihren unterschiedlichen Alters-, Berufs- und Lebenssituationen zuwenden zu können. Zugleich ist deutlich, daß Kirche in allen ihren Lebensäußerungen seelsorglich bestimmt sein muß. Das gilt auch für ihre Worte an die, die politische Verantwortung tragen, oder für ihren Umgang mit Gruppen.

1. Einzelseelsorge

Seelsorge vollzieht sich zunächst an einzelnen im zuhörenden und annehmenden Gespräch. Dabei ist der einzelne Mensch in seiner Lebenslage so anzunehmen, daß das Zeugnis des Glaubens in Aufnahme dieser besonderen Situation zur Geltung kommen kann. Für die Einzelseelsorge gelten folgende Aspekte:

a) Menschen befinden sich im Gespräch. Sie sehen einander, hören aufeinander, schweigen oder sprechen sich aus und wenden dabei einander Gedanken, Gefühle und Zeichen zu. Vertrauen und Verstehen sollen möglich werden. Dazu ist ausreichend Zeit nötig und die Geduld des Seelsorgers oder der Seelsorgerin. Die Seelsorge sollte mit einer gegenseitigen Verständigung über die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verbunden werden.

b) Seelsorge ist prinzipiell an jedem Ort möglich. Gute Möglichkeiten bieten das Amtszimmer, die Kirche (Sakristei), das Gemeindegemach; aber auch das Krankenzimmer oder ein Spaziergang. Hausbesuche dienen ebenfalls der Seelsorge.

c) Für die Seelsorge stehen die theologisch und für den Umgang mit Menschen vorgebildeten Gemeindeglieder (Pfarrerinnen und Pfarrer, Beraterinnen und Berater u. a. in Verbindung mit Supervision) zur Verfügung. Aber jeder Christ kann zum Seelsorger oder zur Seelsorgerin von anderen werden, und es gibt auch das Charisma der Seelsorge abseits von jeder beruflichen Qualifikation.

d) Seelsorge ist allen zuzuwenden, die sie begehren. Sie richtet sich primär an die Mitchristen. Doch bezieht sie sich auch auf Nichtchristen (z. B. Telefonseelsorge). Zur Seelsorge sollte es in-

dessen nicht nur auf Bitten von Personen kommen. Denn die Christen haben grundsätzlich eine seelsorgliche Verantwortung für alle.

e) Gegenstände des seelsorglichen Gesprächs können alle Fragen des Lebens werden. Dazu gehören persönliche Schuld und Konflikte, Probleme des Glaubens, Zweifel, Anfechtungen, Probleme der Sexualität und Lebensgestaltung, aber auch Situationen, die zu Dank und Freude Anlaß geben. Je nach dem Inhalt wird das Gespräch mehr Informations-, Beratungs- oder Zeugnischarakter annehmen.

f) Die Mittel der Seelsorge müssen dem Auftrag der Kirche und der Lebenssituation gerecht werden. So sind das Gespräch wie auch das Gebet oder das persönliche Zeugnis des Seelsorgers oder der Seelsorgerin solche Mittel, durch die Menschen in ihren Krisen, Konflikten und Nöten wirksam begleitet werden können. Auch andere Kommunikationsformen kommen dafür in Frage. In neuerer Zeit ist die besondere Bedeutung der Gruppe und des partnerschaftlichen Vollzuges für die Seelsorge am einzelnen Menschen genauer erkannt worden.

g) Ziel der Seelsorge ist es, Menschen wirksam Lebenshilfe zu geben, indem ihnen erfahrbar wird, daß Christus sie annimmt und sie so sich selbst einander annehmen können.

2. Seelsorgliche Spezialdienste

In unserer heutigen Gesellschaft mit ihrer weitgehenden Trennung von Familien- und Berufsleben und den sehr unterschiedlichen Anforderungen an sach- und fachgerechte Beratung in Lebens- und Krisensituationen nimmt die Kirche ihren Auftrag zur Seelsorge in entsprechender Differenziertheit zielgruppenorientierter Aufgabenverteilung wahr. Dementsprechend vollzieht sich auch Seelsorge als Teil des christlichen Dienstes am Menschen auf unterschiedlichen Arbeitsfeldern, z. B. als

- Seelsorge in Krankenhäusern, Gefängnissen, Kasernen (Bundeswehr, Grenzschutz, Polizei)
- Seelsorge in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung
- Seelsorge in der Suchtberatung
- Seelsorgeaufträge aus besonderem Anlaß
- Seelsorge an Behinderten
- Telefonseelsorge
- Seelsorge in Betrieben
- Seelsorge an mobilen Berufsgruppen
- Urlaubs- und Kurseelsorge

Die Vorteile solcher Arbeits- und Auftragsteilung sind unüberschaubar. Zugleich besteht aber die Gefahr, daß der einzelne Mensch vornehmlich oder gar ausschließlich unter einem einzigen Blickwinkel wahrgenommen oder das christliche Zeugnis in der Seelsorge den besonderen Interessen und Zielen einer Gruppe oder eines Lebenszusammenhangs nachgeordnet oder gar geopfert wird.

3. Seelsorge an Gruppen und Gemeinschaften

Die gegenwärtige Situation innerhalb und außerhalb der Kirche ist geprägt durch eine Vielzahl von Gruppen, in denen sich gleichgesinnte oder durch gemeinsame Interessen, Nöte und Aufgaben verbundene Menschen zusammenfinden. Zugleich leben Christen in übergreifenden Gemeinschaften. An sie kann die Kirche sich

seelsorglich in Form von Erklärungen, Denkschriften u. ä. wenden, aber auch, indem sie Gesprächs-, Hilfs- und Kontaktkreise ins Leben ruft. Solche innerkirchliche Begleitung oder politische Diakonie hat im Einzelfall auch seelsorgliche Absichten und Wirkungen. In diesen Bereich fällt auch die Seelsorge an denen, die politische Verantwortung tragen.

4. Seelsorge als Kennzeichen der ganzen Kirche

Zur Seelsorge gehört ebenso wie das Zuhören das Zeugnis vom christlichen Glauben in persönlicher, problemorientierter und situationsgerechter Weise. Das Reden und Handeln der Kirche muß in allen ihren Lebensäußerungen, auch wenn diese nicht direkt der Seelsorge dienen (z. B. Taufgespräch, Predigt, Mitarbeiterbesprechung), seelsorglich bestimmt sein.

Artikel III Besondere Probleme der Seelsorge heute

Der Dienst der christlichen Seelsorge wird heute aus verschiedenen Gründen problematisiert. Schon das Wort „Seelsorge“ erweist sich häufig als Hindernis, weil es für viele auf Hilfe in Grenzsituationen des Lebens hinweist, statt das anzuzeigen was im angelsächsischen Raum umfassend „pastoral care“ (pastorale Beratung) heißt. Besondere Probleme ergeben sich daraus, daß der Glaube als Horizont der Lebensdeutung und Konfliktbewältigung nicht mehr selbstverständlich vorausgesetzt werden kann, kirchliche Angebote vielfach unbekannt bleiben oder mehr als rückständige Moralinstanz denn als wirklichkeitsnahe Glaubens- und Lebenshilfe angesehen werden. Menschen, die Seelsorge üben könnten, verfügen überdies im Alltag häufig über zu wenig Zeit. Ärzte und Psychologen werden oft als Ersatzseelsorger aufgesucht, obwohl sie selbst sich nicht selten Entlastung durch spezifisch kirchliche Seelsorge wünschen. Unter ihnen verstehen viele ihre Arbeit aber auch als einen christlichen Dienst, bei dem auch seelsorgliche Arbeit geschieht. Diese ambivalente Situation muß heutige Seelsorge unter dem Aspekt der Kooperation und Aufgabenteilung mitbedenken.

1. Informationsdefizite und moralistisches Mißverständnis

Den heutigen Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche ist das breite und seelsorgliche Angebot von Gemeinde und Gesamtkirche oft unbekannt. Zwar kennt eine wachsende Zahl von Menschen z. B. die Telefon-, Kur- oder Urlaubsseelsorge. Aber andere seelsorgliche Angebote werden oft nicht wahrgenommen. Hier bedarf es deshalb der kontinuierlichen Information und einer mutmachenden Weitergabe von guten Erfahrungen mit kirchlicher Seelsorge, um zu erkennen, wo und wie man in der Gemeinde bereit ist, für jeden dazusein, der das möchte. Dabei ist das Mißverständnis von der Kirche als einer ausschließlich fordernden und zurechtweisenden moralischen Instanz abzubauen und die Kirche vor allem in ihrer Lebensnähe und Zuwendung zu den Menschen in allen Lebenssituationen darzustellen.

2. Plausibilitätsmangel trotz Nachfrage

Es gibt heute eine große Nachfrage nach Seelsorge. In einer leistungsorientierten Gesellschaft hat die Kirche es schwer, ihr seelsorgliches Selbstverständnis als Glaubens- und Lebensgehilfin einsichtig zu machen. Deshalb muß die kirchliche Seelsorge sich darum bemühen, säkulare Fragen und Nöte in ihrer geistlichen Bedeutung und geistliche Themen weltlich verständlich zu machen.

Seelsorge in persönlicher Begegnung wie in der Anrede an Gemeinschaften angesichts existentieller Fragen und Konflikte kann dabei ein Weg sein, den Glauben als Kraft zur Lebensbewältigung plausibel zu machen. Dazu wird besonders Gelegenheit sein, wenn Menschen, wie zur Urlaubszeit, mehr Zeit als üblich zur Verfügung steht.

3. Erfordernis von Zeit und Kompetenz

Auch diejenigen, die zur Seelsorge berufen sind – grundsätzlich sind das alle Glaubenden –, müssen sich dafür Zeit nehmen können. Ohne den erforderlichen Spielraum an Zeit kann es kein Zuhören und schon gar keinen wirklich tröstenden und beratenden Zuspruch geben. Durch Erfahrung und Weiterbildung können Gemeindeglieder und kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die für eine angemessene Ausübung der Seelsorge nötige Kompetenz gewinnen.

4. Bejahung der säkularen Lebenshilfe und Kooperation

Daß Menschen in ihren Lebensfragen und -nöten Ärzte und Psychotherapeuten, soziale Dienste in säkularer Fürsorge und Beratung in Anspruch nehmen, ist von der Kirche nicht nur negativ als Verlust ehemals von ihr wahrgenommener Bereiche zu bewerten. Das trifft auch für die vielfältigen säkularen Selbsthilfegruppen angesichts von Krankheiten, Lebenskrisen und Konflikten zu. Hier gilt es zu differenzieren, Aufgabenteilungen zu erkennen und ein Zusammenwirken geistlicher und weltlicher Seelsorge und Lebenssorge zu ermöglichen und zu praktizieren. Dieses Miteinander weist auf die persönlichen wie geistlichen Grenzen hin, die der Seelsorge von Gott und von der beschränkten Kraft und dem besonderen Charisma des einzelnen her gezogen sind.

Artikel IV

Präambel

Die christliche Gemeinde übt Seelsorge, weil Jesus Christus seine Gemeinde beauftragt hat, wie er selbst den Menschen nahe zu sein, sie zu besuchen, ihnen zuzuhören und sie zu trösten, zu beraten und zu mahnen, Sünde beim Namen zu nennen und zu vergeben. Menschen bedürfen des Zuhörens und des Zuspruchs als einzelne und in der Gemeinschaft (spezielle und allgemeine Seelsorge). Seelsorge bezieht sich auf das Leben in all seinen Bezügen. Der seelsorgliche Dienst beruht wie alles Reden und Tun im Namen Jesu Christi auf der Verheißung seiner Gegenwart.

§ 1 Vollzug der Seelsorge

In der Seelsorge nimmt die Kirche ihren Dienst am Wort durch Zuhören und Zuspruch, Tröstung und Ermahnung wahr. Ziel der Seelsorge ist es, Menschen wirksam Lebenshilfe zu geben, indem ihnen erfahrbar wird, daß Christus sie annimmt und sie so sich selbst und einander annehmen können.

§ 2 Empfänger der Seelsorge

Seelsorge ist allen zuzuwenden, die sie begehren, Christen und Nichtchristen.

§ 3 Träger der Seelsorge

(1) Jeder Christ kann zum Seelsorger oder zur Seelsorgerin von anderen werden.

(2) Zur Seelsorge sind insbesondere die Pfarrerinnen und Pfarrer berufen. Die Gemeinden sorgen dafür, daß theologisch und für den Umgang mit Menschen besonders vorgebildete Gemeindeglieder (z. B. Beraterinnen und Berater) für die Seelsorge zur Verfügung stehen.

§ 4 Inhalt der Seelsorge

Gegenstände des seelsorglichen Gesprächs können alle Fragen des Lebens werden. Dazu gehören insbesondere persönliche Schuld, Konflikte und Probleme des Glaubens, Zweifel und Anfechtungen. Je nach dem Inhalt wird das Gespräch mehr Informations-, Beratungs- oder Zeugnischarakter annehmen.

§ 5 Seelsorgliche Spezialdienste

(1) Die Kirche nimmt ihren Auftrag zur Seelsorge auf unterschiedlichen Arbeitsfeldern wahr. Dazu gehören insbesondere

- a) Seelsorge in Krankenhäusern, Gefängnissen, Kasernen (Bundeswehr, Grenzschutz, Polizei),
- b) Seelsorge in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
- c) Seelsorge in der Suchtberatung,
- d) Seelsorgeaufträge aus besonderem Anlaß,
- e) Seelsorge an Behinderten,
- f) Telefonseelsorge,
- g) Seelsorge in Betrieben
- h) Seelsorge an mobilen Berufsgruppen,
- i) Urlaubs- und Kurseelsorge.

(2) Die Anstaltsseelsorge ist verfassungsrechtlich geschützt.

§ 6 Seelsorgegeheimnis

Für das, was in seelsorglichen Gesprächen anvertraut wird, gilt das Gebot der Verschwiegenheit.

ARNOLDSHAINER KONFERENZ
Der Vorsitzende

gez. Bischof Dr. Demke

Berlin, den 18. Oktober 1995